

## **Stellungnahme zum Vorschlag für den Ziele- und Maßnahmenkatalog zur NBS 2030 (Stand: 08.07.2023)**

---

### **Präambel:**

**Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) bedankt sich für den vom BMUV initiierten Dialog als Online-Konsultationsprozess und möchte gerne wie folgt Stellung zu den vorliegenden Vorschlägen nehmen:**

Die Umsetzung zum Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben sowohl aus internationalen, europäischen als auch nationalen Abkommen und Gesetzgebungsprozessen zum Erhalt und zur zukünftigen Steigerung der biologischen Vielfalt muss praxisnah und in Kooperation mit den Betroffenen erfolgen. Eine reine Verbotspolitik wirkt kontraproduktiv. In Anbetracht dessen ist die BAGJE als Vertreterin der in ihr organisierten Grundeigentümer zutiefst besorgt über den seitens des BMUV zur Konkretisierung der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgelegten Vorschlag des Ziele- und Maßnahmenkatalogs. Darin beschreibt das BMUV u. a. in Nr. 3.1 unter „Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland“ das Ziel, jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen zu schützen, dies mit der Maßgabe, jeweils 10 Prozent der Land- und Meeresflächen unter sogenannten „strengen Schutz“ zu stellen, was den EU-Biodiversitätszielen entspricht. Sollte das Konzept des „strengen Schutzes“ zusammen mit dem Ziel aus Nr. 3.4 „Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland“ dazu dienen, jegliche Landnutzung, einschließlich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, vollständig zu verbieten, die Flächen also ganz aus der Nutzung zu nehmen, dann hält die BAGJE dieses Ziel für nicht geeignet, mehr Biodiversitätsschutz und damit auch mehr Klimaschutz zu erreichen.

Die BAGJE fordert, im weiteren Verfahrensgang der Nationalen Biodiversitätsstrategie den Fokus auf den Erhalt der bestehenden Schutzgebiete und deren effektives Management zu richten statt weitere wertvolle Produktionsflächen in der Bewirtschaftung und in ihrer Nutzung, z. B. als zu bejagende Flächen einzuschränken. Insbesondere lehnen wir eine Ausgestaltung des „strengen Schutzes“ auf jeweils 10 Prozent der Land- und Meeresflächen in Form einer faktisch vollständigen Stilllegung dieser Flächen ab.

### **1. Zur Ausweitung der Schutzgebiete**

Mit dem in der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie angelegten Schutzgebietsverbund Natura 2000 existiert bereits ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürlicher Lebensräume. Darüberhinausgehende Unterschutzstellungen sind besonders begründungsbedürftig. Sie verlangen eine gründliche Zielerstellung und eine Folgenabschätzung der Auswirkungen auf Eigentumsrechte, die ländliche Entwicklung, die Rechte der einheimischen Bevölkerung, den Tourismus sowie viele weitere Bereiche. Stärker als bisher sollten dabei seit der Zeitenwende durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in der Folgenabschätzung die Ernährungssicherung und die Versorgungssicherheit im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Nutzungskonflikte zwischen der Lebensmittelproduktion und dem Umweltschutz sollten entschärft und nicht verstärkt werden.

## 2. Zum Verständnis des „strengen Schutzes“ und zur Zunahme von Prozessschutzflächen/Wildnisgebieten

Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei widersprechen nicht grundsätzlich den Schutzzielen eines strengen Schutzes. Sie können auch Managementaufgaben darstellen und dürfen auch deswegen in der Kategorie des strengen Schutzes nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. Aber auch die schonende und nachhaltige Nutzung ist mit den Anforderungen des strengen Schutzes in vielen Fällen vereinbar und beeinträchtigt die Schutzziele nicht – sie kann sie sogar fördern. Ein pauschales Verbot dieser Tätigkeiten auf 10 Prozent der Fläche wäre daher weder erforderlich noch verhältnismäßig. Es gibt auch keine wissenschaftliche Grundlage dafür, diese Tätigkeiten pauschal als im Widerspruch zu den Schutzzielen von Schutzgebieten stehend anzusehen.

Welche Tätigkeiten im Einzelnen mit den Schutzzwecken eines Gebietes vereinbar sind, kann nicht pauschal bestimmt werden, sondern muss im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden an Hand der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes und den Anforderungen der hohen fachlichen Praxis dieser Tätigkeiten. Eine stärkere Einflussnahme des Bundes in qualitative und quantitative Anforderungen an und in Schutzgebieten wird daher von der BAGJE abgelehnt. Die bisherige primäre Verantwortlichkeit bei den Ländern ist aufgrund der besseren Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten beizubehalten.

Dabei gilt für die einzelnen Nutzungsformen:

Für die **Forstwirtschaft** ist hervorzuheben, dass diese wegen ihrer grundsätzlichen Naturnähe bereits heute von Unterschutzstellungen besonders betroffen ist. Große Flächen sind integriert in das Natura 2000 Netz und können schon jetzt nur eingeschränkt bewirtschaftet werden. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass neben den verbindlichen und dauerhaften Schutzgebieten eine große Anzahl an Flächen existieren, die sich aufgrund ihrer Topographie (Extremstandorte) oder Besitzstruktur (Kleinprivatwald) natürlich entwickeln, sog. Flächen mit potenziell natürlicher Waldentwicklung (NWE<sub>pot.</sub>), auf denen keine forstlichen Nutzungsmaßnahmen stattfinden<sup>1</sup>. Umweltpolitisch ist im Blick zu behalten, dass der Wirtschaftswald mit der nachgelagerten Holznutzung und den Substitutionseffekten mehr CO<sub>2</sub> zu speichern vermag als der stillgelegte Wald. Klimaschutz und Artenschutz dürfen hier nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vor allem für den Wald gilt, dass Unterschutzstellungen den Holzimport aus Drittländern nachweislich steigern und in besonderem Maße negative Verlagerungseffekte zu befürchten sind. Der Export von Umweltproblemen kann keine zielführende Gestaltungsoption in der Europäischen Union und in der internationalen Klimapolitik sein. Vielmehr kommt es darauf an, Zielkonflikte auf den eigenen Flächen zu lösen.

Für die **Jagd** würde der Vorschlag einer Nutzungseinschränkung, z. B. auf Prozessschutzflächen im Widerspruch zu verschiedenen positiven Initiativen zur Rolle der Jagd für den Biodiversitätserhalt stehen. Beispiel hierfür ist u. a. die EU-Initiative für die nachhaltige Jagd (*Sustainable Hunting Initiative*) der EU und der Europäischen Charta über Jagd und Biodiversität (*European Charter on Hunting and Biodiversity*). In Anbetracht dessen hat die Europäische Kommission bereits früher die Ansicht vertreten, dass die Jagd in Natura-2000-Gebieten überwiegend auf lokaler Ebene geregelt werden soll. Dieser Ansicht sollte auch in Deutschland gefolgt werden und daher lehnt die BAGJE auch aus jagdlicher Sicht die stärkere Einflussnahme auf Anforderungen an und in Schutzgebieten des Bundes ab. Eine Einschränkung der Jagdausübung bis hin zur vollständigen Untersagung ginge auch an der Politik und Praxis des Naturschutzes in Deutschland vorbei, nach denen sich die Jagd z.B. in Nationalparks für das Ziel der nachhaltigen Biotopentwicklung und zur Abwehr von Mensch-Tier-Konflikten als unabdingbar und mit den Schutzzielen für Nationalparke vereinbar erwiesen hat. Auch der Aspekt der Wildschadensprävention und der Seuchenbekämpfung ist hier relevant. Nur mit einer

---

<sup>1</sup> Siehe Projekt „Natürliche Waldentwicklung in Deutschland: Perspektiven und Potenziale für die Entwicklung eines kohärenten NWE-Systems (NWePP)“ Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt.

flächendeckenden Bejagungsstrategie ist z. B. die Ausbreitung der ASP unter der Wildschwein-Population einzudämmen.

Für die **Landwirtschaft** stellt der kooperative Naturschutz den besseren Weg dar als pauschale Nutzungseinschränkungen oder gar die Schaffung großer Wildnisgebiete, um ambitionierte Biodiversitätsziele zu erreichen. Vorrang müssen danach Freiwilligkeit und Kooperation haben. Zielkonflikte wie oben dargestellt zwischen Biodiversitätssteigerung und Sicherung der Ernährung und Versorgung mit heimischen Produkten entstehen erst gar nicht in der Schärfe, wenn produktionsintegrierte Ansätze verfolgt werden. Diese sollten stärker gefördert werden und mit entsprechenden Finanzmöglichkeiten (z. B. über die GAK-Mittel) unterstützt werden. Dass es zahlreiche und erfolgreiche Möglichkeiten gibt, Landwirtschaft und Naturschutz zu vereinbaren, zeigen beispielsweise die Maßnahmen, die in den F.R.A.N.Z.-Projektbetrieben zusammen mit den Landwirten entwickelt und umgesetzt wurden. Eine ordnungsrechtliche Durchsetzung von Maßnahmen wird daher von uns strikt abgelehnt und würde zudem dem Konsens der Zukunftskommission Landwirtschaft widersprechen.

### **3. Zum Umgang mit großen Beutegreifern**

Die unter Nr. 2.1 genannten zwei Ziele sind aus Sicht der BAGJE völlig unzureichend, um die Koexistenz des Wolfes als großen Beutegreifer mit der Weidetierhaltung in Deutschland sicherzustellen. Eine Akzeptanzhöhung wird nicht nur durch zielgruppenspezifische Information und Kommunikation und Forschung im Bereich Herdenschutz zu erreichen sein. Vielmehr ist ein weiterer Akzeptanzverlust vor allem im ländlichen Raum zu erwarten, wenn nicht zügig das im geltenden Koalitionsvertrag vereinbarte regional differenzierte Bestandsmanagement beim Wolf umgesetzt wird. Einen praxisnahen Vorschlag, der neben der ökonomischen und ökologischen Ebene auch die soziologische mit berücksichtigt, ist in der 3. Auflage des „Wildtiermanagement Wolf“ des AFN enthalten. Mit 52 Prozent des Artenbestandes Deutschlands gehören Grünlandstandorte zudem zu den artenreichsten Biotopen Mitteleuropas (Quelle: Umweltbundesamt). Der aktuell unzureichende Schutz der Weidetierhaltung wird zur Aufgabe dieser Bewirtschaftungsform in bisherigen Weidegebieten führen mit der Konsequenz einer dann verringerten Biodiversität und gleichzeitig mit fatalen Folgen z. B. in Küstenregionen, in denen der Deichschutz gefährdet wäre.

### **4. Forderungen an den weiteren Verfahrensgang und nach Aufnahme weiterer Kriterien**

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen fordert die BAGJE das Bundesumweltministerium auf, sich vor allem für den Erhalt und das effektive Management der bereits bestehenden Schutzgebiete einzusetzen, bevor weitere Ausweisungen erfolgen. Die Ausdehnung des „strengen Schutzes“ in der vorgesehenen Form auf jeweils 10 Prozent der Land- und Meeresflächen ist abzulehnen. Das Konzept des „strengen Schutzes“ bedarf der Öffnung für solche Nutzungsformen, die mit den Schutzziele vereinbar sind. Zudem ist es sinnvoll, zusätzlich die wichtigen Themen wie Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfragen bei der in den letzten Jahren stark gestiegenen und in ihren Formen veränderten Erholungsnutzung mit aufzunehmen. Außerdem sollten erst dann auf Bundesebene Veränderungen vorgenommen werden, wenn klar ist, wie die Ausgestaltungen auf europäischer Ebene aussehen werden. Hierbei verweist die BAGJE speziell auf das laufende Gesetzgebungsverfahren Nature Restoration Law.

*F. Schulze Hülshorst*

Friederike Schulze Hülshorst

Geschäftsführung BAGJE